

Satzung des Vereines Zweiradsportler Bamberg e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines:

- (1) Der Verein führt den Namen „Zweiradsportler Bamberg e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Bamberg und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht der Stadt Bamberg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports. Insbesondere hat der Verein den Zweck, Fahrrad technische Anlagen und Strecken für die Allgemeinheit zu Bauen, Pflegen und zu Befahren im Sinne sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 -Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Jeder Interessent kann in den Verein beitreten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form auf der Homepage <https://zrs-bamberg.de/> an einen der beiden Vorstände zu richten. Durch die Anmeldemaske auf der Homepage erfolgt dies automatisch

Mitglied ist man, wenn einer der Beiden Vorstände den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat. Dies erfolgt durch Bestätigung per E-Mail.

Der Austritt aus dem Verein ist möglich durch:

- ! Den Tod
- ! Durch den Ausschluss durch Vereinsausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- ! Durch freiwilligen Austritt, der bis 31.10 zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

§ 5 – Beitrag

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie beträgt aktuell 50 € pro Jahr. Der Beitrag für Familien beträgt aktuell 90,00 € pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Sepa Lastschriftverfahren zum Jahresbeginn abgebucht.

Der Eintritt für Gastfahrer beträgt 5 € pro Tag.

§ 6 – Pflichten als Mitglied

Für die Pflege und Ordnung am Vereinsgelände ist jedes Mitglied verantwortlich. Eine gewisse Eigeninitiative wird erwartet.

Für Gastfahrer entfallen die nötigen Pflegearbeiten bzw. sind freiwillig.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzendem und dem 2. Vorsitzendem und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 - Vereinsausschuss

- a) dem Vorstand
- b) Schriftführer
- c) Kassenwart

Sämtliche Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzung des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und Schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die von Ihm und dem 1. Vorsitzendem zu Unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (Gemäß der Satzung)
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Verabschiedungen eines jährlichen Haushaltsplanes
8. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 3.000,00 Euro überschreiten sowie Grundstücksgeschäfte (Bericht über Anschaffungen bei der nächsten Sitzung)
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 - Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Liquidatoren (1. und 2. Vorstand), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.08.2008 beschlossen.

Allgemeiner Hinweis:

Der aktuelle 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassenwart, dessen Vertreter, Ansprechpartner der Gebiete und der Schriftführer sind aus dem Protokoll zu entnehmen und werden in einem Turnus von 2 Jahren neu gewählt.